Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bodenkirchen (Bädersatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1. Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2. Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- 3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- 4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen, Gruppen der Offenen Ganztagsbetreuung und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichts-

person hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Verordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- 2. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- 3. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- 1. Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades sowie der Tageszeitung bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- 2. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.
- 3. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- 4. Als Betriebszeit wird grundsätzlich festgelegt:
 - a) Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und in den Ferien von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ansonsten an den Werktagen von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
 - b) Am Montag und Donnerstag wird das Becken von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr rein zum Schwimmen freigegeben.
 - c) Beginn und Ende der Badesaison legt die Gemeinde fest.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- 1. Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast bei den vorhanden Duschgelegenheiten gründlich zu reinigen.
- 2. Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im gemeindlichen Bad

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- 2 Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- 3. Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele
 - (Ausnahme: Nur unter Rücksichtnahme der anderen Badegäste)
 - b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen sowie im Beckenbereich.
 - g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - h) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen
 - i) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. Umkleideräumen
 - j) Das Stoßen von anderen Personen ins Becken.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- 1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2. Personen, die im gemeindlichen Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- 3. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Haftung

- 1. Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- 2. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 3. Für Geld, Wertsachen und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

\S 9 Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bodenkirchen, den 30.04.2019

Monika Maier Erste Bürgermeisterin